

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 4. September 2008

Nummer 36

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 343 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung Grevenbroich“). S. 265  
 344 Anerkennung einer Stiftung („Ernst Theissen Stiftung“). S. 265  
 345 Anerkennung einer Stiftung („Yiyuan Foundation of Care and Education“). S. 265

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 346 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma LANXESS Deutschland GmbH, CHEM-PARK Krefeld-Uerdingen. S. 266  
 347 Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses – Deichverband Neue Deichschau Heerdt –. S. 266  
 348 Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 267

## Sozialangelegenheiten

- 349 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes St. Peter, Mönchengladbach-West. S. 268

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 350 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (Polizeidirektor Ralf Ansorge). S. 268  
 351 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PHK Hans-Werner Brähler). S. 268  
 352 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (PK Andreas Gandyra). S. 268  
 353 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (Polizeiobermeisterin Katrin Kowalski). S. 269  
 354 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 269  
 355 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 3550825248). S. 269  
 356 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 3220173110). S. 269

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 343 Anerkennung einer Stiftung**  
 („Bürgerstiftung Grevenbroich“)

Bezirksregierung  
 21.13-St.1301

Düsseldorf, den 22. August 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Bürgerstiftung Grevenbroich“**

mit Sitz in Grevenbroich gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14.08.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 265

- 344 Anerkennung einer Stiftung**  
 („Ernst Theissen Stiftung“)

Bezirksregierung  
 21.13-St.1354

Düsseldorf, den 28. August 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Ernst Theissen Stiftung“**

mit Sitz in 47551 Bedburg-Hau Moyland gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 4. August 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 265

- 345 Anerkennung einer Stiftung**  
 („Yiyuan Foundation of Care and Education“)

Bezirksregierung  
 21.13-St.1394

Düsseldorf, den 28. August 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Yiyuan Foundation of Care and Education“**

mit Sitz in Willich gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 1. August 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 265

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 346 **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma LANXESS Deutschland GmbH, CHEMPARK Krefeld-Uerdingen**

Bezirksregierung  
53.01.02-4.1-5195

Düsseldorf, den 26. August 2008

#### **Antrag der Firma LANXESS Deutschland GmbH, CHEMPARK, 47829 Krefeld-Uerdingen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH, 51369 Leverkusen, hat mit Datum vom 26.03.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Zinkoxid-Betriebes im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist dabei im Wesentlichen die Installation eines dritten Kalzinierofens und Erhöhung der Produktion von Zinkoxid auf 1000 moto sowie Zinkreinlauge auf 800 moto.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 266

### 347 **Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses – Deichverband Neue Deichschau Heerdt –**

Bezirksregierung  
54.04.20.07-001/03

Düsseldorf, den 27. August 2008

In dem Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung (UVPG) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

#### 1.1

Die Pläne zur Sanierung des Banndeiches des Deichverbandes Neue Deichschau Heerdt in Meerbusch-Büderich von Rheinstrom-km 749,3 bis 751,6 linkes Ufer

Antragsteller: **Deichverband  
Neue Deichschau Heerdt  
Der Verbandsvorstand  
Auf'm Hennekamp 47  
40225 Düsseldorf**

werden unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

#### 1.2

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, neben diesem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

#### 1.3

Durch diese Planfeststellung werden in o.g. Umfang alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

#### 1.4

Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

#### 1.5

Soweit durch die Inanspruchnahme von Zugängen zu Grundstücken, Anlagen o.ä. oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen. Auf die Duldungspflichten nach §§ 33 ff des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) wird hingewiesen.

#### 1.6

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor dieses Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde – zurückgewiesen.

#### 1.7

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Antragsteller zu tragen.

#### 1.8

Dieser Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich

einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird um zweifache Ausfertigung gebeten.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

### Sofortige Vollziehung

Für die Sanierung des Banndeiches des Deichverbandes Neue Deichschau Heerdt in Meerbusch-Büderich von Rheinstrom-km 479,3 bis 751,6, linkes Ufer ordne ich die **sofortige Vollziehung** an.

Gem. § 80 Abs. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung auf Antrag ausgesetzt werden. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gem. § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen.

**Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21. Mai 2008 mit dem Aktenzeichen 54.04.20.07-001/03 in dem Verfahren liegt mit den Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW**

**in der Zeit vom 04.09.2008 bis 18.09.2008 einschließlich**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Flur 2 EG, Raum 138

**zu jedermanns Einsichtnahme aus.**

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Die Bezirksregierung  
Düsseldorf  
– Obere Wasserbehörde –  
Im Auftrag  
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 266

**348 Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel AG,  
Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8, 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung  
56.01.01.3.6-5062, (1. Teilgenehmigung)  
56.01.01.3.6-5146, (2. Teilgenehmigung)  
53.01.01-3.6-5213 (3. Teilgenehmigung)

Düsseldorf, den 26. August 2008

Die Firma ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf drei Teilanträge auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 8, 16. BImSchG für die wesentliche Änderung des Grobblechwalzwerkes in Duisburg-Hüttenheim gestellt.

Die ThyssenKrupp Steel AG plant, den Produktionsablauf innerhalb des Grobblechwalzwerkes Hüttenheim zu optimieren. Zu diesem Zweck soll bei unveränderter Kapazität des Grobblechwalzwerkes hinter der bestehenden Vergütelinie R115 ein zusätzlicher erdgasbetriebener Anlassofen R80 installiert werden, um mit diesem in Zukunft das Anlassglühen vorzunehmen, welches in der Vergangenheit im vorhandenen R115 entgegen der Stoffflussrichtung im Grobblechwalzwerk vorgenommen wurde.

Die Anlage wird in einer neu zu errichtenden Halle 10 errichtet, die in die bestehende Hallen- und Anlagenstruktur eingegliedert wird.

1. Antrag nach § 8 BImSchG vom 23.07.2007 für die 1. Teilgenehmigung zum Neubau der Halle 10 und Installation eines Hallenkrans:

- Verlängerung der vorhandenen Halle 10 um ca. 215 m, Erneuerung der Schalt- und Hydraulikräume.
- Neubau eines Hallenverladekrans 25 t.

2. Antrag nach § 8 BImSchG vom 07.03.2008 für die 2. Teilgenehmigung zur Errichtung von folgenden Maschinen und Anlagenteilen in der neuen Halle 10:

- R 80 Anlassofen mit Zu- und Ablaufrollgängen.
- Warm-/Kaltrichtmaschine mit Zentriervorrichtung einschließlich der notwendigen Zu- und Ablaufrollgänge, Ebenheitsmesseinrichtung und Signiereinrichtung,
- Hubtragbette mit Rollgang,
- Be- und Entstapelvorrichtungen,
- Hauptsteuerstand,
- Hydraulikanlage,
- Brennschneideanlage.

3. Antrag nach § 8 BImSchG vom 10.06.2008 für die 3. Teilgenehmigung für den Betrieb der neu errichteten Anlagenteile.

Aufgrund der Änderung des Grobblechwalzwerkes wird sich die Kapazität der Anlage von 720.000 t je Jahr nicht verändern.

**Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 23.07.2007, 07.03.2008 und 10.06.2008 dargestellte Vorhaben „wesentliche Änderung des Grobblechwalzwerkes in Duisburg-Hüttenheim“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

**Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.**

Im Auftrag  
Thiel

**Sozialangelegenheiten****349 Errichtung des  
Kath. Kirchengemeindeverbandes St. Peter,  
Mönchengladbach-West**

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 26. August 2008

**Urkunde  
über die Errichtung des Katholischen  
Kirchengemeindeverbands St. Peter,  
Mönchengladbach-West**

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich hiermit gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 die Bildung des

**Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Peter,  
Mönchengladbach-West**

mit Wirkung zum 1. Oktober 2008 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna, Waldhausen-Windberg, St. Maria Empfängnis, Venn und St. Nikolaus, Hardt gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und dessen Satzung.

Aachen, den 13. August 2008

Heiner Schmitz  
Generalvikar i.V.

**Urkunde**

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Peter, Mönchengladbach-West, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Anna in Waldhausen-Windberg, St. Maria Empfängnis in Venn und St. Nikolaus in Hardt, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 22. August 2008

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 268

**C.****Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen****350 Verlust  
eines Polizei-Dienstausweises  
(Polizeidirektor Ralf Ansorge)**

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste  
Nordrhein-Westfalen  
ZA 1.1 – 26.04.01

Duisburg, den 19. August 2008

Der Dienstausweis mit der Nr. 0652656, ausgehändigt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW an Herrn Polizeidirektor Ralf Ansorge, geboren am 10.12.1958, ist entwendet worden.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 268

**351 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizei-Dienstausweises  
(PHK Hans-Werner Brähler)**

Polizeipräsidium Duisburg  
ZA 21 – 1504

Duisburg, den 19. August 2008

Der von der ZPD Linnich am 25.07.2003 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0321893 des PHK Hans-Werner Brähler ist 30.07.2008 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 268

**352 Verlust  
eines Polizei-Dienstausweises  
(PK Andreas Gandyra)**

Polizeipräsidium Essen  
Dez. 2.1 – 1504

Essen, den 19. August 2008

Der Polizeidienstausweis Nummer 0437005, ausgestellt am 17.03.2004 vom PP Hagen für PK Andreas Gandyra, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 268

**353** **Verlust  
eines Polizei-Dienstausweises**  
(Polizeiobermeisterin Katrin Kowalski)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel  
VL 1.1

Wesel, den 15. August 2008

Der von der ZPD NRW, NL Linnich am 15.10.2007  
ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 0314611 für  
Frau Polizeiobermeisterin Katrin Kowalski, KPB  
Wesel, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird  
hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 269

**354** **Bekanntmachung  
der Sitzung und Tagesordnung  
der Verbandsversammlung  
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung fin-  
det am 19.09.2008 um 16.00 Uhr im Kommunalen  
Rechenzentrum Niederrhein – Besprechungsraum  
114/115 –, Drennesweg 5, 47445 Moers, statt.

**Tagesordnung**

**A. Öffentliche Sitzung**

Punkt 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit und  
der ordnungsgemäßen Einladung

Punkt 2: Anregungen zur Tagesordnung

Punkt 3: Genehmigung der Niederschrift der Sit-  
zung vom 19.05.2008

Punkt 4: Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitun-  
terzeichnung der Niederschrift

Punkt 5: Bericht über die Behandlung von  
Beschlüssen, Anregungen und Empfeh-  
lungen aus der letzten öffentlichen Sit-  
zung

Punkt 6: Mitteilungen und Anfragen

**B. Nichtöffentliche Sitzung**

Punkt 7: Bericht über die Behandlung von  
Beschlüssen, Anregungen und Empfeh-  
lungen aus der letzten nichtöffentlichen  
Sitzung

Punkt 8: Personalangelegen  
– Bestellung eines Geschäftsführers

Punkt 9: Mitteilungen und Anfragen

Moers, den 27. August 2008

Kommunales Rechen-  
zentrum Niederrhein  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung  
Im Auftrag  
Papen

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 269

**355 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs**  
(Nr. 3 550 825 248)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr.  
3 550 825 248 wird hiermit gemäß § 16 der Sparkas-  
senverordnung für Nordrhein-Westfalen vom  
21.06.1999 für kraftlos erklärt. Die Aufforderung an  
den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Spar-  
kassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 26. August 2008

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 269

**356 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs**  
(Nr. 3 220 173 110)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 173 110 wird nach  
§16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 27. August 2008

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 269



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach